

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 692

# Sozialistische Schulden nach der Revolution

Kritik der Altschuldenpolitik

Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht

Von

Karl Albrecht Schachtschneider

unter Mitarbeit von

Olaf Gast



Duncker & Humblot · Berlin

**KARL ALBRECHT SCHACHTSCHNEIDER**

**Sozialistische Schulden nach der Revolution**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 692**

# **Sozialistische Schulden nach der Revolution**

**Kritik der Altschuldenpolitik**

**Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht**

**Von**

**Karl Albrecht Schachtschneider**

**unter Mitarbeit von**

**Olaf Gast**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Schachtschneider, Karl Albrecht:**

Sozialistische Schulden nach der Revolution :  
Kritik der Altschuldenpolitik ; ein Beitrag zur  
Lehre von Recht und Unrecht / von Karl Albrecht  
Schachtschneider. Unter Mitarb. von Olaf Gast. –  
Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 692)

ISBN 3-428-08670-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-08670-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

**Lisa Maria**



## Vorwort

„Wir wollten Gerechtigkeit und haben den Rechtsstaat bekommen,“ hat Bärbel Bohley die neuen Verhältnisse beklagt. Im Staat des Rechts, der Republik, würden alle Bürger in Freiheit und Einheit leben, die sich in allgemeiner Gesetzlichkeit verwirklicht. Gesetze aber sind nur Recht, wenn sie die formalen und materialen Prinzipien der Verfassung der Freiheit zur Wirksamkeit bringen, um der Selbständigkeit des Bürgers willen vor allem das Eigentum. Die Parteienoligarchie verzerrt die Republik. Sie bedient Interessen von Banken, Industrien, Gewerkschaften, vor allem aber die Interessen von Wählern; denn sie verfolgt nur einen Zweck: Wahl in die Ämter. Recht ist nur insoweit zu erhoffen, als es die Gerichte hervorbringen. Die Gerichte jedoch wenden die Vorschriften des Einigungswerkes positivistisch an, wenn sie auch dem Unrecht, das sie für unerträglich erachten, mit der Radbruchschen Formel und mit einem fernen Blick auf die Menschenrechte begegnen. Die sozialistische (fremdbestimmte) Despotie der DDR ist durch die Einigungspolitik nicht bewältigt worden. Die Parteien haben den Bürgerrechtlern die Revolution zur Freiheit und Einheit aus der Hand genommen. Das konnte gelingen, weil die Bürgerrechtler die Verfassung der Einheit nicht erkannt haben und zudem am Runden Tisch einen weiteren Versuch eines, wenn auch freiheitlichen, Sozialismus wagen wollten. Die Revolution ist Befreiung zum Recht. Die Verfassung der Freiheit hat erst Wirklichkeit, wenn die Rechte gesichert sind und die Gewalt geteilt ist, d.h. wenn die Menschenrechte unangetastet sind. Der Kampf ums Recht freilich wird angesichts des krummen Holzes, aus dem der Mensch gemacht ist, niemals ein Ende finden können.

Die sozialistischen Schulden waren ein Teil des Unrechtssystems DDR und sind es noch heute. Die Währungsumstellung hat die ökonomischen



mische Lage und die ökonomische Theorie ignoriert, die Altschuldenpolitik zudem das Recht. Sie hat die sozialistische Willkür, das grobe Unrecht der DDR, revolutionswidrig in den Staat des Rechts und in die Wirtschaft des Marktes transportiert. Sozialistische Schulden treffen nicht nur die LPGen, sondern auch die Kommunen und viele Unternehmen in den neuen Ländern. Das Interesse an der Auseinandersetzung um die Altschulden berechnet sich auf einige hundert Milliarden DM. Der Sache nach steht die Währungsumstellung insgesamt auf dem Prüfstand des Rechts. Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufgabe, Gerechtigkeit zu schaffen. Danach muß praktische Vernunft die Ordnung der Verhältnisse leiten.

Friedrich Schmidt aus Bernkastel-Kues hat die Verfassungsbeschwerde gegen das Altschuldenurteil des Bundesgerichtshofs angestoßen. Er streitet unermüdlich für die Sache des Rechts.

Olaf Gast, in der DDR aufgewachsen, hat diese Schrift in gemeinsamer Arbeit, Nacht für Nacht und Tag für Tag, größtmöglich gefördert.

Wir danken Christa Dammann und Else Hirschmann, den studentischen Hilfskräften Heike Duus, Alexandra Groß und Alexandre Tschernavski, und den wissenschaftlichen Mitarbeitern Thomas C. W. Beyer, Christiane Claßen und Michael Kläver, aber auch dem Oberstudienrat i.R. Horst Pawlowski für ihre Hilfe.

Besonderen Dank sagen wir Herrn Professor Dr. h.c. Norbert Simon, der das Buch schnellstmöglich veröffentlicht hat.

Die Bürgerrechtler hatten den Mut, zur Revolution zu schreiten, als Michail Gorbatschow der Freiheit und Einheit Deutschlands eine Chance gegeben hat. Wir wollen mit diesem Buch dazu beitragen, daß ihr Kampf für das Recht nicht vergebens war - auch für Lisa Maria, meine Tochter.

Erlangen-Nürnberg, im Dezember 1995

*Karl Albrecht Schachtschneider*

## Inhaltsverzeichnis

1. Teil <b>Das Altschuldenurteil des Bundesgerichtshofs</b> .....	1
2. Teil <b>Das Verhältnis von Recht und Gesetz</b> .....	9
1. Grundsätze .....	9
2. Kritik des Radbruchschen Positivismus .....	15
3. Die Bindung der Richter an das Recht .....	25
3. Teil <b>Die Rechtlosigkeit der DDR</b> .....	29
1. Verfassungswidrigkeit, Rechtlosigkeit, Unstaatlichkeit.....	29
2. Die Anerkennung der DDR als zweiter deutscher Staat.....	45
4. Teil <b>Die Revolution als Befreiung zum Recht</b> .....	50
1. Revolution als Befreiung vom Hindernis der Freiheit .....	50
a) Revolution und Verfassung.....	51
b) Die beständige Verfassung Deutschlands .....	64
c) Durch Verfassungsverwirklichung zum Recht.....	69
d) Verrechtlichung der faktischen Verhältnisse.....	73
2. Die Revolution zur Freiheit und Einheit und der Beitritt.....	78
5. Teil <b>Materiale Willkürhaftigkeit der Altschuldenpolitik</b> .....	94
1. Das Willkürverbot.....	94
a) Das Willkürverbot als Essentiale des Staates .....	94
b) Formale und materiale Willkür .....	96
2. Verträge und Kredite im Systemvergleich .....	102
3. Eigentumsverfassung und Rechtsverhältnisse.....	109
4. Willkürliche Aufwertung der Nonvaleurs.....	113
5. Apersonale Insichverbindlichkeit.....	118

6.	Überforderung durch die Zinsanpassung .....	122
7.	Willkürliche Währungsumstellung .....	124
	a) Umstellung willkürlicher Inflationsgelder .....	124
	b) Umstellung der DDR-Willkürkonten.....	125
8.	Währungsumstellung zu Lasten der Solidargemeinschaft Deutschland.....	128
9.	Sanierungsfähigkeit der Unternehmen als (willkürliche) Entschuldungs- voraussetzung.....	132
<b>6. Teil</b>	<b>Die Reaktivierung der sozialistischen Schulden als „geltendes Recht“ durch Art. 232 §1 EGBGB.....</b>	<b>134</b>
1.	Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Art.170/232 §1 EGBGB .....	134
2.	Der Tatbestand des Art. 232 §1 EGBGB .....	138
3.	Die Verfassungswidrigkeit des Art. 232 §1 EGBGB.....	147
4.	Rückwirkungsverbot des Vertrauensschutzprinzips.....	157
<b>7. Teil</b>	<b>Die Verfassungsprinzipien, der Wesensgehalt der Grundrechte und Art. 143 GG .....</b>	<b>161</b>
<b>8. Teil</b>	<b>Der Wegfall der Geschäftsgrundlage.....</b>	<b>167</b>
<b>9. Teil</b>	<b>Grundrechtsverletzungen .....</b>	<b>175</b>
1.	Die Verletzung der Eigentumsgarantie .....	175
	a) Die Materie der Eigentumsgarantie.....	175
	b) Die Beeinträchtigung der Eigentumsgarantie.....	177
	c) Keine Rechtfertigung der Eigentumsbeeinträchtigung.....	180
	d) Die Unzumutbarkeit der Altschuldenpolitik .....	182
	e) Ruinöse Wirkung der Belastung .....	183
	f) Der Schutz vor Gläubigerwechseln.....	185
2.	Die Verletzung der Unternehmensfreiheit.....	188
3.	Der Gleichheitsverstoß.....	191
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>197</b>
	<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>217</b>

## Erster Teil

### Das Altschuldenurteil des Bundesgerichtshofs

Der Elfte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 26. Oktober 1993<sup>1</sup> (dem Leiturteil<sup>2</sup>) einer Klage der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank) gegen die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (T) „Einheit“ Schlanstedt (LPG) stattgegeben und der DG Bank einen Kreditrückzahlungsanspruch einschließlich Zinsen von DM 2.821.012,83 zuerkannt<sup>3</sup>. Die DG Bank ist Rechtsnachfolgerin der Genossenschaftsbank Berlin (GBB)<sup>4</sup>. Diese war seit dem 1. April 1990

---

<sup>1</sup> AktZ. XI ZR 222/92, BGHZ 124, 1 ff. = JZ 1994, 301 ff. m. Anm. R. Scholz = ZIP 1993, 1909 ff. = NJW 1994, 260 ff. = AgrarR 1994, 21 ff.

<sup>2</sup> Der Elfte Senat hat am 11.10.1994 ein zweites Grundsatzurteil gesprochen, nämlich zu den Staatsbankkrediten an „volkseigene Betriebe“ (VEB), BGH JZ 1995, 514 ff. = NJW 1995, 47 ff.; für die VEB-Verbindlichkeiten könne nichts anderes gelten als für die LPG-Altschulden. Die LPGen haben ca. 7,8 Mrd. DM Altschulden haben, Treuhandbetriebe (ohne Wohnungsbaukredite) ca. 101 Mrd. DM zum 1.7.1990 (so *W. Vogler*, Zahlungspflichten aus Altkrediten?, *DWiR* 1991, 303).

<sup>3</sup> Der Verfasser hat (auf Initiative von Assessor Friedrich Schmidt hin) gegen das BGH-Urteil am 7.1.1994 für die verurteilte LPG Verfassungsbeschwerde erhoben, die der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts zum AktZ. 1 BvR 48/94 bearbeitet. Nach dem Arbeitsplan des Senats sollte noch 1995 über die Beschwerde entschieden werden (NJW 1995, 939 (940, Nr. 16)). Mit der Entscheidung ist jetzt Anfang 1996 zu rechnen. Die Sache hat also das Kammerverfahren nach § 93 b-d BVerfGG hinter sich und ist im Senat. Ein förmlicher Beschluß gemäß § 93 c BVerfGG, die Beschwerde zur Entscheidung anzunehmen, ist noch nicht erfolgt. Berichterstatter ist Richter Prof. Dr. Dieter Grimm, LL.M.

<sup>4</sup> Rückwirkend zum 1.7.1990 hat die GBB ihr Geschäft auf die DG Bank, Frankfurt/M, übertragen. Die Bilanzsumme laut DM-Eröffnungsbilanz betrug circa 15 Mrd. DM. Von der GBB blieb eine Holding bestehen, die dem Bund gehört und (als einzigen

Rechtsnachfolgerin der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (BLN) der DDR, welche der LPG in den Jahren 1979 bis 1990 Grund- und Umlaufmittelkredite gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Kreditgewährung und über die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft (KreditVO) eingeräumt hatte. Über das Vermögen der LPG ist am 11. Oktober 1990 das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden.

Den Rückzahlungsanspruch der DG Bank gegen die LPG hat der Bundesgerichtshof auf §§ 1, 2 Abs. 3 Satz 2 der KreditVO mit ihrer ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1982<sup>5</sup> gestützt<sup>6</sup>. Das „Kreditverhältnis“ sei näher durch Durchführungsbestimmungen zur KreditVO<sup>7</sup> und die subsidiär geltenden Regelungen des Vertragsgesetzes (VertrG) vom 25. März 1982<sup>8</sup> geregelt, obwohl diese Vorschriften durch § 13 der Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften<sup>9</sup> und durch § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR<sup>10</sup> zum 1. Juli 1990 ohne Übergangsregelung aufgehoben worden seien<sup>11</sup>.

---

Geschäftsgegenstand) dessen Anteil an der DG Bank von 6,4 % hält; vgl. A. Jocham/A. Granzow, Handelsblatt v. 31.8.1994, S. 6. Das LG Magdeburg hat im Urteil vom 21.9.1995 (4 O 212/95, nicht rechtskräftig) die Übertragung der GBB an die DG Bank mangels Zustimmung des DDR-Finanzministers für rechtswidrig und unwirksam erklärt.

<sup>5</sup> GBl. DDR I, 126; Erste Durchführungsbestimmung zur KreditVO, GBl. DDR I, 133.

<sup>6</sup> BGHZ 124, 1 (2); so jetzt auch BGH JZ 1995, 514.

<sup>7</sup> So durch die dritte Durchführungsbestimmung zur KreditVO vom 31.1.1983 (GBl. DDR I, 64) und zuletzt die dritte Verordnung über die Kreditgewährung und Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft (3. KreditVO) vom 30.11.1988 (GBl. DDR I, 283).

<sup>8</sup> VertrG vom 25.3.1982 (GBl. DDR I, 293); zu dessen Anwendbarkeit für „Altfälle“ über den 1.7.1990 hinaus schon BGHZ 120, 10 (16 f.), zur Anwendbarkeit des VertrG im Einzelfall daselbst, S. 18; BGHZ 121, 378 (386) = JZ 1993, 1158 ff., m. Anm. H. Oetker, zur intertemporalen Anwendbarkeit des Vertragsgesetzes nach Art. 232 § 1 EGBGB; vgl. auch BVerfGE 88, 384 (404 ff.), nur „ausnahmsweise“ Erwartbarkeit der Fortwirkung; vgl. aber (irrig) BVerfG DtZ 1991, 376 f. = ZIP 1992, 206 (3. Kammer, Erster Senat), dazu Fn. 622; vgl. Teil VI., 1. und 2., S. 134 ff., 138 ff.

<sup>9</sup> Vom 28.6.1990, ÄndAufhVO - GBl. DDR I, 512.

<sup>10</sup> Vom 28.6.1990, ÄndAufhG - GBl. DDR I, 483.

<sup>11</sup> BGHZ 124, 1 (2).

Der Bundesgerichtshof beurteilt die Schuldverhältnisse grundsätzlich nach Maßgabe des Rechts, welches zur Zeit der Verwirklichung ihres Entstehungstatbestandes gegolten habe<sup>12</sup>. Ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz komme in der Regelung des Art. 232 § 1 EGBGB zum Ausdruck<sup>13</sup>. Der Bundesgerichtshof hat die Maßgeblichkeit des Vertragsgesetzes für „Schuldverhältnisse“, die vor dem Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland begründet worden sind, in keinem Fall in Zweifel gezogen<sup>14</sup>, wenn auch der Materie nach grundgesetznah modifiziert<sup>15</sup>. Gleiches gelte für die KreditVO und ihre Folgebestimmungen<sup>16</sup>. Weder die Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse durch den Staatsvertrag zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990<sup>17</sup> noch der Einigungsvertrag vom 31. August 1990<sup>18</sup> hätten die Verpflichtung zur Kreditrückzahlung und -verzinsung entfallen lassen. Allerdings unterscheide sich

„der Kredit in der sozialistischen Planwirtschaft der DDR in Wesen und Funktion grundlegend von der marktwirtschaftlichen Darlehensaufnahme

---

<sup>12</sup> BGHZ 120, 10 (17) = JZ 1993, 664, Anm. K. Westen, S. 669, kritisch; BGHZ 121, 378 (384 f.) = JZ 1993, 1158, Anm. H. Oetker, S. 1163, in Fn. 2 eher befürwortend; i.d.S. schon BGHZ 44, 192 (194 f.), für die Währungsumstellung 1948; dazu Teil VI., 1., S. 134 ff.

<sup>13</sup> BGHZ 124, 1 (3); so auch BGHZ 120, 10 (17), mit Hinw. auf Art. 170 EGBGB; BGHZ 121, 378 (385 f.), aber nur nach den Regeln des innerdeutschen Kollisionsrechts; dazu Teil VI., 1., S. 134 ff.

<sup>14</sup> BGHZ 120, 10 (16 f.); vgl. BVerfGE 88, 384 (390), wo Art. 232 § 1 EGBGB für vor dem Beitritt der DDR entstandene Schuldverhältnisse (der Sache nach „ausnahmsweise“) für maßgeblich gehalten wurde; vgl. auch BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats) - Beschl. v. 2.7.1991, ZIP 1992, 206 = DtZ 1991, 376 f.; dazu N. Horn, Das Zivil- und Wirtschaftsrecht im neuen Bundesgebiet, 2. Aufl. 1993, S. 124 ff., 143 ff. u.ö.

<sup>15</sup> Dazu Teil VI., 2., S. 138 ff.

<sup>16</sup> So auch BGH JZ 1995, 514, m. Anm. U. Stein, JZ 1995, 516 ff.

<sup>17</sup> BGBl. II, 537; dazu: K. Stern/B. Schmidt-Bleibtreu (Hrsg. und Einleitung), Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1: Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit Vertragsgesetz, Begründung und Materialien, 1990.

<sup>18</sup> BGBl. II, 889; die bundesdeutsche Zustimmung zum Einigungsvertrag erfolgte durch das Vertragsgesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II, 885); die Volkskammer der (revolutionierten) DDR hat durch Gesetz den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 23.8.1990 erklärt (GBl. DDR 1990 I, 1324; BGBl. I, 2058).